

**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Studienfach Sport-
wissenschaft als Kernfach mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 28. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kernfach Sportwissenschaft in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

(1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Darüber hinaus werden ein sportärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung gemäß § 61 Abs. 2 Satz 2 und eine bestandene Eignungsprüfung für ein sportwissenschaftliches Studium vorausgesetzt. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität zur Zulassung zu dem Bachelor-Studiengang (B.A.) „Sportwissenschaft“ bzw. für das Kernfach „Sportwissenschaft“ im Bachelor-Studiengang (B.A.) vom 24. Mai 2007 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 7/2007, S. 41).

(3) Ein Rettungsschwimmerabzeichen entsprechend des Standards des Abzeichens in Silber der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft sowie der Nachweis eines Zertifikats in Erster Hilfe einer öffentlich anerkannten Institution müssen bis zur Anmeldung zur Bachelor-Arbeit vorgelegt werden.

**§ 3
Studienbeginn, Studiendauer**

(1) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre.

(3) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

**§ 4
Ziel des Studiums**

Das Studium im Kernfach Sportwissenschaft ist anwendungsbezogen. Grundlegend ist in der Kernfachausbildung eine theoretisch fundierte und praktisch ausgerichtete Ausbildung in einem breiten Angebot von Sportarten und die Einführung in einen interdisziplinären Fächerkanon aus dem naturwissenschaftlich-medizinischen und dem sozialwissenschaftlichen Bereich. Arbeits- und forschungsmethodische Schlüsselqualifikationen werden in speziellen Veranstaltungen sowie integriert in die Lehre unterschiedlicher Fachgebiete vermittelt. Neben theoretisch orientiertem Unterricht bietet das Studium vielfältige Möglichkeiten praktischer Erfahrung. Hierzu ge-

hören Module mit sport- und bewegungspraktischen, forschungspraktischen Einheiten und das Berufspraktikum. Das Studium qualifiziert zu beruflichen Tätigkeiten, die sich speziell durch Kombination mit dem Ergänzungsfach ergeben. Darüber hinaus eröffnet es eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem Master-Studiengang sportwissenschaftlicher Ausrichtung.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Bachelor-Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer System (ECTS). Es ist ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelor-Arbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach von 60 LP zu wählen. Die Bachelor-Arbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900 h workload) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelor-Arbeit soll das Studium abschließen.

(2) Die Untergliederung des Kernfachs Sportwissenschaft in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte und ihre empfohlene zeitliche Folge sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan im Modulkatalog zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Bachelor-Studium des Kernfachs Sportwissenschaft beinhaltet ein Praktikum (10 LP), eine Bachelorarbeit (10 LP) sowie Module

1. der Angewandten Sportwissenschaft (22 LP; von denen 2 zu absolvieren sind):
 - a) Angewandte Sportwissenschaft 1 (SPW-AS1, 11 LP)
 - b) Angewandte Sportwissenschaft 2 (SPW-AS2, 11 LP)
 - c) Angewandte Sportwissenschaft 3 (SPW-AS3, 11 LP)
2. der Grundlagen der Sportwissenschaft (32 LP):
 - a) Naturwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (SPW-NW1, 16 LP)
 - b) Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (SPW-SW1, 16 LP)
3. der Aspekte von Sport und Gesundheit (25 LP, von denen die Pflichtmodule sowie ein Wahlpflichtmodul zu absolvieren sind):
 - a) Sportmedizin und Sportmotorik in der Gesundheitsförderung (SPW-GF1, Pflichtmodul, 9 LP)
 - b) Biomechanik und Trainingswissenschaft in der Gesundheitsförderung (SPW-GF2, Pflichtmodul, 8 LP)
 - c) Sportpädagogik und Sportpsychologie in der Gesundheitsförderung (SPW-GF3, Wahlpflichtmodul, 8 LP)
 - d) Sportgeschichte und Sportpsychologie in der Gesundheitsförderung (SPW-GF4, Wahlpflichtmodul, 8 LP)
 - e) Wahlfach Sportökonomie (SPW-GF6, Wahlpflichtmodul, 8 LP)
4. der Forschungsmethoden (21 LP):
 - a) Statistische Verfahren in der Sportwissenschaft (SPW-PC, 7 LP)
 - b) Messmethoden in der Sportwissenschaft (SPW-MET, 14 LP)

(4) In das Studium des Kernfaches sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. Diese gliedern sich in

- die Module der Forschungsmethoden (21 LP)
- sowie allgemeine (4 LP) und fachspezifische (5 LP) Schlüsselqualifikationen, die integriert in anderen Lehrveranstaltungen erworben werden.

**§ 6
Modulbeschreibungen**

- (1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Sie sollen von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben werden.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteile des Modulkataloges.
- (3) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und gehen über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.
- (4) Die Bewertung der studienbegleitend erworbenen Schlüsselqualifikationen ist Teil der jeweiligen Modulnote.
- (5) Das Praxismodul wird nicht benotet.

**§ 7
Praxismodul**

- (1) Das Praktikum wird als berufsbezogenes Praktikum in einem Zeitraum von 7 Wochen (bei Vollzeitbeschäftigung) abgelegt.
- (2) Vor Beginn des Praktikums beschreibt der Studierende in einem Antrag die zu erwartenden Arbeitstätigkeiten und die Betreuung vor Ort. Er wählt einen prüfungsberechtigten Verantwortlichen seines Vertrauens für die fachliche Betreuung. Dieser muss die Wahl des Praktikumsplatzes und insbesondere die berufliche Relevanz bestätigen.
- (3) Das erfolgreich absolvierte Praxismodul wird in Form eines Praktikumsberichtes („Portfolio“) dokumentiert. Die Praktikumsstelle stellt eine Bescheinigung über Dauer und Art der durchgeführten Aufgaben aus.

**§ 8
Studienfachberatung**

- (1) Die übergreifende Studienfachberatung zur individuellen Studienplanung erfolgt durch von der Prüfungskommission bestimmte Studienfachberater.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

**§ 9
Zulassung zu Modulen**

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
SPW-GF1	SPW-NW1
SPW-GF3;4;6	SPW-SW1
SPW-PR-120	notwendige Modulprüfungen bis 4. Semester lt. Studienplan
SPW-BAA (BA-Arbeit)	140 LP einschließlich SPW-PC, SPW-MET

**§ 10
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

**§ 11
Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Kernfach Sportwissenschaft ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität